

SPD-Fraktion Villmar

Vorsitz: Jörg Schmidt joerg.h.schmidt@gmail.com
Stellv. Vorsitz: Thomas Zanger thzvs@t-online.de
Geschäftsführung: Alicia Bokler alicia.bokler@t-online.de

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung Villmar
Herrn Ludger Behr
Peter-Paul-Straße 30
65606 Villmar



Betreff: Antrag der SPD Fraktion Villmar,
gemäß § 14 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Die SPD-Fraktion beantragt die Aufnahme des folgenden Punktes auf die Tages-
ordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung.

Thema: Änderung der aktuell gültigen Straßenbeitragssatzung (StBS) vom
17.11.1995 der Gemeinde Villmar
(Umstellung auf Wiederkehrende Straßenbeiträge)

Hier: Antrag auf Ausarbeitung einer neuen Straßenbeitragssatzung unter Be-
rücksichtigung des Solidarprinzips

Antrag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand sowie die Verwaltung der Gemeinde Villmar mit der unverzüglichen Ausarbeitung einer neuen Straßenbeitragssatzung unter Berücksichtigung des Solidarprinzips.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei umsichtiger Ausarbeitung entstehen der Gemeinde keine wesentlichen zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand sowie die Verwaltung der Gemeinde Villmar mit der Ausarbeitung einer neuen Straßenbeitragssatzung unter Berücksichtigung des Solidarprinzips zu beauftragen, welche zur Beratung in den Haupt- und Finanz sowie den Bau- und Umweltausschuss eingegeben wird.

Begründung:

Das Hessische Kommunalabgabengesetz sah bis Ende des Jahres 2012 vor, dass die Kosten der Erneuerung einer Straße nur auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden konnten, deren Grundstücke an der zu erneuernden Straße liegen. Je nach Verkehrsbedeutung der Straße hat die Stadt bzw. Gemeinde einen unterschiedlich hohen Eigenanteil an den Kosten zu tragen. Die den Grundstückseigentümern auferlegten Kosten konnten dabei teilweise recht hoch ausfallen.

Zum 01.01.2013 trat eine Neufassung des Kommunalabgabengesetzes in Kraft. Danach besteht jetzt die Alternative, durch Satzung zu bestimmen, dass - anstelle der Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge ausschließlich von den Anliegern einer Straße - nunmehr die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der Straßen auch als wiederkehrende Beiträge auf die in einem bestimmten (größeren) Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt werden. Welche dieser beiden Varianten gewählt wird, hat die Stadt bzw. Gemeinde in ihrer Beitragssatzung festzulegen. Zunächst gilt: Ohne kommunale Straßenbeitragssatzung kann kein Ausbaubeitrag erhoben werden. Dies gilt für beide Beitragsvarianten. Denn ohne Satzung gibt es keine Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung. Daran schließt sich geradezu zwangsläufig die Frage an, ob eine solche Satzung durch die Stadt/Gemeinde erlassen werden muss. Bis zur jüngsten Änderung des Kommunalabgabengesetzes war dies nicht eindeutig, sodass einige Städte und Gemeinden auf derartige Satzungen verzichtet haben. In den letzten Jahren mehrten sich allerdings Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, wonach jedenfalls bei nicht ausgeglichenem Haushalt eine Pflicht zum Satzungserlass besteht. Das war/ist in fast allen Gemeinden Hessens der Fall. Der hessische Gesetzgeber hat mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes nun klargestellt, dass eine Pflicht besteht, eine solche Satzung zu erlassen. Die entscheidende Vorschrift ist § 11 des Kommunalabgabengesetzes: „Die Gemeinden sollen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und

SPD-Fraktion Villmar

Vorsitz: Jörg Schmidt joerg.h.schmidt@gmail.com
Stellv. Vorsitz: Thomas Zanger thzvs@t-online.de
Geschäftsführung: Alicia Bokler alicia.bokler@t-online.de



Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben.“ Zwar spricht das Gesetz nur von „sollen“ und nicht von „müssen“, jedoch bedeutet dies faktisch nichts Anderes, als dass im Normalfall eine Satzungspflicht besteht, die nur ausnahmsweise dann entfällt, wenn ein ausgeglichener Gemeindehaushalt vorliegt. Anders formuliert: Nur eine Gemeinde mit ausgeglichenem Haushalt kann auf eine Straßenbeitragssatzung verzichten. Zwar liegt der (geplante) Überschuss für das aktuelle Haushaltsjahr bei > 200.000 €, dennoch sollte mit diesem (und zukünftigen) Überschuss (Überschüssen) auch ein sukzessiver Abbau von Altfehlbeträgen erfolgen. Ohnehin würde der Überschuss bei Weitem nicht ausreichen, um die jährlich anfallenden Kosten zu stemmen.

§ 93 HGO regelt die sogenannten Einnahmebeschaffungsgrundsätze. Danach gilt der Grundsatz, dass für die Bezahlung der Aufgaben einer Gemeinde Mittel aus dem allgemeinen Steueraufkommen nur dann verwendet werden dürfen, wenn es keine Möglichkeit gibt, die benötigten Mittel durch spezielle Entgelte zu beschaffen. Letzteres ist hier aber der Fall, weil es die Ausbaubeiträge gibt. Mit anderen Worten: Keine Ausgaben aus Steuermitteln, wenn sie durch andere Einnahmemöglichkeiten gedeckt werden können.

Warum will die SPD Villmar, dass die Gemeinde auf wiederkehrende Straßenbeiträge umsteigt?

In der Fassung des Kommunalabgabengesetzes bis Ende 2012 war die Erhebung von Straßenbeiträgen eine Kann-Bestimmung. Wenn in der Vergangenheit die Haushaltslage es zugelassen hat und häufig der Kanal und nicht der Zustand der Straße der Anlass der Straßenerneuerung war, wurden auch schon geringere Straßenbeiträge erhoben. Seit 2013 ist die Erhebung von Straßenbeiträgen in Hessen jedoch eine Soll-Bestimmung, die nicht mehr zu umgehen ist. Vor dem Hintergrund der inzwischen bedrohlich hohen Belastungen der Anlieger muss eine verantwortungsvolle Kommunalpolitik Verständnis aufbringen, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht zugemutet werden kann und darf, auf einen Schlag mehrere tausend Euro aufzubringen, um dringend notwendige Erneuerungen zu bezahlen. Anlieger, die in den letzten Jahren bereits Anliegergebühren nach der aktuellen Straßenbeitragssatzung haben zahlen müssen, sind für Folgezahlungen über einen zu bestimmenden Zeitraum, bspw. die verbleibende Abschreibungsdauer hinweg, von weiteren Zahlungsverpflichtungen freizustellen. Eine Doppelbelastung darf es selbstverständlich nicht geben.

Was sind wiederkehrende Straßenbeiträge?

Dass für Straßenerneuerungen Grundstückseigentümer zu sogenannten Straßenbeiträgen herangezogen werden, ist nichts Neues. Bisher gab es in Hessen jedoch nur die Möglichkeit, einen Teil der Kosten dieser Maßnahmen auf die direkt betroffenen Grundstückseigentümer umzulegen. Hierbei kamen auf einen Grundstückseigentümer vier- bis fünfstellige Beiträge mit sofortiger Fälligkeit zu. Seit dem 1. Januar 2013 lässt das Hessische Gesetz über kommunale Abgaben jedoch auch alternativ eine solidarische Umlegung von Kosten solcher Maßnahmen auf ganze Ortsteile, nicht jedoch auf das gesamte Gemeindegebiet, zu. Hierdurch sinkt der Beitragssatz erheblich auf einen jährlich wiederkehrenden, stemmbaren Beitrag. Diese Alternative heißt deshalb wiederkehrender Straßenbeitrag. Eine Vielzahl hessischer Gemeinden nutzt bereits diese Alternative zu Anliegerbeiträgen.

Schlussendlich sei noch angemerkt, dass sich die Ausgangssituation zu diesem Thema nach der diesjährigen Landtagswahl deutlich ändern kann, da sich die Positionen der Parteien zu dem Thema „Finanzierung kommunaler Infrastruktur“ zum Teil fundamental unterscheiden¹.

Für die SPD-Fraktion Villmar

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Schmidt'.

i.A. Jörg Schmidt

¹ Beitrag in Frankfurter Rundschau:

<http://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/hessen-weiter-streit-ueber-strassenbeitraege-a-1437586>

Position HSGB:

<https://www.hsgb.de/pressemitteilungen/hsgb-strassenbeitraege-sollen-erhalten-bleiben-1523516359/2018/04/11#blog2334>

Kurzinfo HSGB Straßenbeiträge:

<https://www.hsgb.de/mcwork/files/download/2497>